

28. VII. 1917

101

**Kaffeesurrogate aus Feigen und Lupinen.** —

Durch die Kaffeesurrogateverordnung vom 21. Mai ist die Erzeugung und der Verkauf einiger untermischter Typen von Kaffeesurrogaten (Gerstenkaffee, Malzkaffee, Bichorienmehl, Zuckerrübenmehl und Mischungen aus Bichorien- und Zuckerrübenmehl) für allgemein zulässig erklärt und an Höchstpreise gebunden worden. Eine heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Verordnung über den Verkehr mit Kaffeesurrogaten aus Feigen und Lupinen reiht nun auch reinen Feigen- und reinen Lupinenkaffee unter die allgemein zulässigen Surrogattypen ein. Der **Höchstpreis** für das Kilogramm der paketierten Ware ist nach Einholung von Gutachten der Zentral-Preisprüfungskommission im Kleinverschleiß für Feigenkaffee mit Fr. 10.80 und für Lupinenkaffee mit Fr. 4.80 festgesetzt worden. Nur solche Lupinen dürfen zu Kaffeesurrogaten verarbeitet werden, die bei einer Firma entbittert worden sind, welche vom Amte für Volksernährung die Bewilligung dazu erhalten hat. Die Verordnung tritt heute in Kraft.